

Regula LXXXII.

I. Eine Conjunction füget entweder gleich
che an die vorhergehende.

Die Nacht / und die Liebe und der Wein rathen
nichts mäßiges.

Die Poeten wollen entweder Ruh oder Lust bringen.
Es ist beides der Gemeine / und mir / und euch allen
Dran gelegen.

Ich bin zu Rom und Athen gewesen.
Wohlthat und Gunst erhalten die Einigkeit.

Verschwender sind / die ihr Geld auf solche Sachen
anlegen / Dadurch sie entweder gar ein kurz
Andencken hinter sich lassen / oder wohl gar
Keines.

III. Ut, so eine Ursach anzeiget / und die es
Qvo damit / Qvin daß nicht / nehmen den

Die Frau läßt dich bitten / daß / so du sie lieb hast, du
zu ihr kommest.

Ich habe mich befürchtet / du würdest eben dasselbe
thun / was gemeiniglich die Knechte thun.

Ich habe es auch nicht zu dem Ende gethan / daß ich
die beschwerlich wäre.

Es ist kein Zweifel / der Sohn wird das Weib nicht
nehmen wollen.

Wor